

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 33 (1960)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Orientierungslauf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweck nimmt der Territorialdienst schon im Frieden regelmässig *Ressourcenaufnahmen* vor, die ihm ein Bild der vorhandenen Mittel verschaffen. — Dies sind die Gründe dafür, dass die Truppenkommandanten bei der *Selbstsorge durch Requisition* grundsätzlich den Weg über die territorialdienstlichen Kommandostellen einzuschlagen haben, welche hiefür die notwendigen Anordnungen mit den Gemeinden treffen und für den Ablauf der Requisitionen auch die Verantwortung tragen. Selbst in den Fällen der Notrequisition ist sobald wie möglich dem Territorialdienst über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

V.

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich noch darauf hingewiesen, dass das Institut der Requisition nicht nur innerhalb des *eigenen* Staates gilt, sondern auch Gegenstand des *Kriegsvölkerrechtes* bildet. Zwar wird eine *aktive* Requisition gegenüber der Armee oder Angehörigen eines fremden Staates für uns kaum in Frage kommen; dagegen müssten wir uns im Kriegsfall höchst wahrscheinlich *passiv* die Requisitionsmassnahmen eines Angreifers gefallen lassen. Hier, in den Kriegshandlungen zwischen den Völkern hat die Requisition ihre geschichtliche Wurzel. Sie ist entstanden aus dem primitiven Plünderungsrecht, nach welchem die Heere nicht nur bestrebt waren, aus dem Land, in dem sie standen, zu leben, sondern sich auch nach Kräften am Gut des Gegners zu bereichern trachteten. (Für das schweizerische Kriegsrecht ist hier auf den sogenannten «Sempacherbrief» von 1393 hinzuweisen, in welchem — angesichts der schlechten Erfahrungen in der Schlacht bei Sempach — eingehende Vorschriften über das Plündern erlassen wurden; diese waren allerdings weniger durch humanitäre Gründe bedingt, als vielmehr durch das Bestreben, eine Beeinträchtigung der militärischen Schlagkraft durch vorzeitiges Plündern zu verhindern.) — Aus den Erfahrungen des 30 jährigen Krieges, des amerikanischen Sezessionskrieges und des deutsch-französischen Krieges ist schliesslich das erste Haager Abkommen von 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entstanden, das allgemeine Bestimmungen über das Requisitionswesen enthielt; diese Vorschriften wurden im Haager Abkommen von 1907 revidiert, das heute noch Gültigkeit hat.

Kurz

Orientierungslauf

Samstag, den 11. Juni / Sonntag, den 12. Juni 1960

mit militärischen und fachtechnischen Aufgaben für Mitglieder des Schweizerischen Fourierverbandes, der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen.

Organisation: Sektion Zürich des Schweizerischen Fourierverbandes.

Beachten Sie bitte die Ausschreibung in der Aprilnummer «Der Fourier»